



Aktenzeichen: Pet 2-20-02-1101-037316

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 21. Mai 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Träger des Ehrenkreuzes für Tapferkeit im Deutschen Bundestag geehrt werden.

Zur Begründung führt der Petent im Wesentlichen aus, Soldatinnen und Soldaten, die Träger des Ehrenkreuzes für Tapferkeit sind, hätten die Bundesrepublik Deutschland und deren Menschen über das normale Maß hinaus verteidigt, meist unter Einsatz ihres Lebens. Daher sollten sie auch über das normale Maß hinaus geehrt werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Der Bitte des Petenten um Veröffentlichung seiner Eingabe auf der Internetseite des Deutschen Bundestages hat der Ausschuss entsprochen. Es gingen 35 Mitzeichnungen und 26 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich wie folgt dar:

Das Ehrenzeichen der Bundeswehr ist ein vom Bundespräsidenten genehmigtes nationales Ehrenzeichen, das unter das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 fällt. Es wird vom Bundesminister der Verteidigung verliehen.

Im Jahr 2008 wurde das Ehrenzeichen der Bundeswehr um eine weitere fünfte Stufe erweitert: das Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit. Voraussetzung für diese höchste Form des Ehrenzeichens der Bundeswehr ist, dass das normale Maß der Grundpflicht gemäß § 7 Soldatengesetz deutlich überschritten wird. Dies setzt bei außergewöhnlicher Gefährdung von Leib und Leben ein mutiges, standfestes und geduldiges Verhalten voraus, mit dem der militärische Auftrag erfüllt wird.



Der Petent legt nicht dar, in welcher Form eine Ehrung im Bundestag erfolgen sollte. Sofern die Petition darauf abzielt, dass ein zusätzliches Ehrenzeichen durch die Präsidentin des Deutschen Bundestages verliehen werden soll, ist einzuwenden, dass sie hierfür nicht zuständig ist. Denn der Bundespräsident besitzt die primäre Zuständigkeit über staatliche Orden und Ehrenzeichen, und zwar sowohl, was ihre Stiftung, als auch was ihre Verleihung im Einzelfall betrifft.

Sofern der Petent bezweckt, dass die Soldatinnen und Soldaten mit Namen und gegebenenfalls Dienstgrad im Plenum genannt werden sollen, um ihre außergewöhnlich tapferen Taten zu würdigen, ist anzumerken, dass Persönlichkeits- und Datenschutzrechte hiergegen sprechen.

Nicht zuletzt stellt sich auch die Frage, weshalb nur Soldatinnen und Soldaten eine besondere Ehrung im Bundestag erhalten sollten. Es wären auch weitere Berufsgruppen zu berücksichtigen, die in Ausübung ihres Dienstes zum Wohle der Allgemeinheit gegebenenfalls auch ihr Leben einsetzen, wie etwa Einsatzkräfte der Polizei und vergleichbarer Dienste sowie der Feuerwehren. Der in Betracht kommende Personenkreis wäre uferlos weit.

Der Petitionsausschuss pflichtet dem Petenten grundsätzlich bei, dass Soldatinnen und Soldaten, die außergewöhnliche Tapferkeit bei der Erfüllung ihrer Pflichten gezeigt haben, gebührend zu ehren sind. Gleichzeitig ist der Deutsche Bundestag als Parlament vorrangig der Ort der politischen Willensbildung, der Gesetzgebung, der Regierungskontrolle und der parlamentarischen Wahlverfahren und nicht Stätte protokollarischer Ehrungen.

Die Verleihung des Ehrenzeichens der Bundeswehr ist die sichtbare Anerkennung für treue Dienste und beispielhafte soldatische Pflichterfüllung bzw. außergewöhnlich tapfere Taten durch den Bundesminister der Verteidigung und den Bundespräsidenten. Aus Sicht des Petitionsausschusses bildet diese Art der Verleihung den adäquaten Rahmen. Eine darüberhinausgehende Ehrung ist nicht angezeigt.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres parlamentarisches Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.